# Satzung
## der
## Ursula Ida Lapp Kunststiftung

### Präambel

*Zu Ehren der Gründerin der Lapp-Gruppe, Frau Ursula Ida Lapp, möchten wir eine gemeinnützige Stiftung gründen, die einige ausgesuchte Kunstgegenstände von Frau Lapp der Öffentlichkeit zur Ansicht und zum Austausch zur Verfügung stellt.*

**§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr**

Die Stiftung führt den Namen: Ursula Ida Lapp Kunststiftung

Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts

Sitz der Stiftung ist Stuttgart

**§ 2 Stiftungszweck**

(1) Die Stiftung verfolgt gemäß nachstehendem Absatz ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung; §51-68.

Stiftungszweck ist die **Förderung der Kunst und Kultur**

(2) Der Stiftungszweck soll insbesondere den Betrieb eines Museums in Stuttgart verwirklicht werden.

**§ 3 Gemeinnützigkeit**

(1) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen

(2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unangemessene Vergütungen begünstigt werden.

(3) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die Spenden müssen zeitnah für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stiftung kann einen Anteil, höchstens ein Drittel ihres Einkommens dazu verwenden, um in angemessener Weise die Stifter und ihre nächsten Angehörigen zu unterhalten, ihre Gräber zu pflegen und ihr Andenken zu ehren.

**§ 4 Stiftungsvermögen**

Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.

(1) Es besteht aus einem Geldbetrag in Höhe von € 200.000,00 und der Kunstsammlung von Frau Ursula Ida Lapp, bestehend aus Glaskunst, Asiatika und Porzellan.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und sicher und ertragreich anzulegen.

(3) Vermögensumschichtungen sind zulässig. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden.

(4) Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen dem Vermögen zuführen.

**§ 5 Verwendung von Vermögenserträgen**

Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus dazu bestimmten Zuwendungen (Spenden).

Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen zu begleichen.

**§ 6 Geschäftsjahr, Jahresrechnung, Mittelverwendung**

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

(2) Der Vorstand hat in den ersten 5 Monaten eines Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr eine ordnungsgemäße Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes aufzustellen.

(3) Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheidet der Vorstand und das Kuratorium nach pflichtgemäßem Ermessen. Dabei ist zu beachten, dass der größte Teil des Überschusses zur Pflege des Museums und dessen Erweiterung verwendet werden.

## § 7 Organe der Stiftung

(1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium.

(2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen. Über eine angemessene Pauschale für die aufgewendete Zeit für die Stiftung können die Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums beschließen.

Hierbei ist das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.

(3) Ein Mitglied eines Organs kann nicht zugleich einem anderen Organ angehören.

## § 8 Mitgliederzahl, Amtszeit, Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus höchstens 3 Personen, die vom Kuratorium bestellt werden.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden auf 5 Jahre bestellt, sofern bei ihrer Bestellung nichts anderes bestimmt wird. Wiederbestellungen sind erlaubt. Nach Ablauf der Amtszeit führt ein anderes Vorstandsmitglied die Geschäfte bis zum Amtsantritt eines Nachfolgers.

(3) Das Kuratorium kann die Bestellung zum Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund widerrufen.

(4) Besteht der Vorstand aus mehr als 1 Person, bestimmt das Kuratorium den Vorsitzenden und gegeben falls den stellvertretenden Vorsitzenden.

## § 9 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der Satzung in eigener Verantwortung und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind einzelvertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis vertritt der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes die Stiftung allein, für den Fall der Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.

(2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen.

Seine Aufgaben sind insbesondere:

- die Verwaltung des Stiftungsvermögens

- die Verwendung der Stiftungsmittel

- die Aufstellung eines Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und des

Tätigkeitsberichtes

- Vorschläge über Änderungen der Satzungsbestimmungen.

(3) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse, der Erledigung seiner Aufgaben und insbesondere der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen Geschäftsführer bestellen und Sachverständige hinzuziehen. In diesem Fall hat der Geschäftsführer die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.

**§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes**

(1) Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Bei Bedarfsfall können Sitzungen auch per Videokonferenzen oder telefonisch abgehalten werden.

(2) Ebenso sind im Bedarfsfall Umlaufbeschlüsse gültig. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen.

In Eilfällen kann die Frist auf 3 Tage verkürzt werden.

(2) Ein Vorstandsmitglied kann sich in der Sitzung durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Kein Vorstandsmitglied kann mehr als ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.

(3) Der mehrköpfigere Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend oder vertreten sind.

(4) Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen.

**§ 11 Kuratorium**

(1) Das Kuratorium besteht aus bis zu 4 Mitgliedern. Die Mitglieder des ersten Kuratoriums werden von den Stiftern berufen.

(2) Scheidet ein Kuratoriumsmitglied aus, so wählt das Kuratorium auf Vorschlag des Vorstandes einen Nachfolger. Wiederwahlen sind zulässig. Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt 5 Jahre. Das Kuratorium kann aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden wählen und seine Aufgaben in einer Geschäftsordnung festlegen.

(3) Mitglieder des Kuratoriums können aus wichtigem Grund vom Kuratorium abgewählt werden. Das betreffende Mitglied ist beim Abstimmungsprozess von der Stimmabgabe ausgeschlossen.

Wichtige Gründe sind demnach

-die Veruntreuung des Stiftungsvermögens

-die Verwendung der Stiftungsgelder zu eigenen oder stiftungsfremden Zwecken

-die Täuschung der Mitglieder und/oder Vorstands

-Tätigkeiten, die das Vertrauen der Mitglieder und/oder des Vorstands auf Dauer schädigen

## § 12 Aufgaben und Beschlussfassung des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium berät, unterstützt und überwacht den Vorstand im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung, um den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen.

Seine Aufgaben sind insbesondere:

-Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens,

-Empfehlungen für die Verwendung der Stiftungsmittel,

-Genehmigung des Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes

-Entlastung des Vorstandes,

-Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes.

(2) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse kann das Kuratorium Sachverständige hinzuziehen.

(3) Das Kuratorium soll mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammenkommen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens 1 Mitglied oder der Vorstand dies verlangt. Die Mitglieder des Vorstandes, der Geschäftsführer und Sachverständige können an den Sitzungen des Kuratoriums beratend teilnehmen, sofern dies vom Kuratorium gewünscht wird.

Für die Beschlussfassung des Kuratoriums gilt § 9 entsprechend.

Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## § 13 Satzungsänderung, Aufhebung, Vermögensanfall

(1) Die Organe der Stiftung können Änderungen der Satzung beschließen, wenn sie den Stiftungszweck nicht berühren und die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändern oder die Erfüllung des Stiftungszwecks erleichtern.

(2) Beschlüsse zur Änderung der Satzung, Änderung des Stiftungszweckes, Zusammenlegung von Stiftungen sowie die zur Auflösung der Stiftung regeln sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Beschlüsse über Änderungen der Satzung können nur auf gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Kuratorium gefasst werden. Der Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums.

(3) Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

(4) Im Fall der Auflösung, Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der OSKAR-LAPP-Stiftung, Stuttgart, zu. Die Anfallsberechtigten haben das Vermögen entsprechend dem vorstehend genannten Zweck der Stiftung zu verwenden und zu verwerten.

**§ 14 Stiftungsaufsicht**

(1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils im Land Baden-Württemberg geltenden Stiftungsrechts.

(2) Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Regierungspräsidium in Stuttgart

(3) Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sowie Haushaltsplan, Jahresrechnung und Tätigkeitsbericht sind unaufgefordert vorzulegen.

Stgt. 26.1.23
(Ort, Datum)

Siegbert E. Lapp

Stgt 26.1.23
(Ort, Datum)

Andreas Lapp